

sen Spielraum bei der Ausgestaltung der Gesetzesvorlagen beanspruchen können» muss, sodass er nicht «ohne Not» die Befugnis des Gesetzgebers antasten dürfe. «Andernfalls würde das Verfassungsgericht Gefahr laufen, sich als politische Instanz zu betätigen und damit gegen das Gewaltenteilungsprinzip zu verstossen.» Der Staatsgerichtshof gibt auch zu bedenken, «dass ein Verfassungsgericht von vornherein eine eingeschränkte funktionelle Eignung zur Korrektur allfälliger gesetzgeberischer Fehlleistungen hat, da es nur kassatorisch und damit punktuell in die Gesetzgebung eingreifen kann».³⁹¹

Diesem Abgrenzungsverhalten liegt ein Rollenverständnis zugrunde, das von einer «grossen Zurückhaltung» bzw. «Selbstbeschränkung» gegenüber dem Gesetzgeber geprägt ist.³⁹² Es kann damit aber nur gemeint sein, dass der Staatsgerichtshof keine politischen Fragen entscheidet, die der Gesetzgeber zu treffen hat.³⁹³ Er räumt nämlich dem Gesetzgeber eine «Entscheidungsprärogative» ein. Das heisst, dass er den Gesetzgeber nur dann korrigiert, wenn er den Rahmen seiner Ge-

bers» als «politische Ermessensfrage» umschrieben und damit, wie Paul Kirchhof, Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung, S. 16 sagt, «den Gesetzgeber aber fehlerhaft in verwaltungsrechtliche Bindungen gedrängt».

391 StGH 1993/3, Urteil vom 23. November 1993, LES 2/1994, S. 37 (38 Erw. 2.1). Dazu kommt, dass der Staatsgerichtshof «allein antragsabhängige Kontrollkompetenzen» hat. Er kann nicht «die Leistung der politischen Willensbildung und Gestaltung übernehmen», die der Gesetzgeber erbringt. Siehe Philipp Dann, Verfassungsgerichtliche Kontrolle, S. 643 f.

392 Siehe etwa StGH 2006/5, Urteil vom 3. Juli 2006, LES 2/2007, S. 108 (114 Erw. 3a) mit Hinweis auf StGH 2004/14, Erw. 4 und StGH 2003/16, Erw. 2b; StGH 2007/118, Urteil vom 30. Juni 2008, Erw. 3 (im Internet abrufbar unter: <www.gerichtsentscheide.li>); vgl. auch Herbert Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, S. 49 ff.; Hugo Vogt, Das Willkürverbot und der Gleichheitsgrundsatz, S. 108 ff.

393 Nach Helmuth Simon, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 1665 Rz. 47 ist der Begriff der Selbstbeschränkung irreführend, da es nicht im Belieben des Richters steht, Selbstbeschränkung zu üben. So auch Konrad Hesse, Verfassungsrechtsprechung, S. 273. Vgl. auch Christian Starck, Bundesverfassungsgericht in der Verfassungsordnung, S. 9 und Philipp Austerwald, Die rechtlichen Grenzen des Bundesverfassungsgerichts, S. 268. Ralf Alleweldt, Bundesverfassungsgericht, S. 210 f. mit Literaturhinweisen, macht unter Bezugnahme auf das deutsche Bundesverfassungsgericht darauf aufmerksam, dass dem Grundsatz der «Zurückhaltung» kein eigenständiges dogmatisches Gewicht zukommen kann. Es habe «den Rahmen seiner Kompetenzen zu wahren: ausserhalb dieses Rahmens hat es nicht <zurückhaltend>, sondern gar nicht zu agieren; innerhalb des Rahmens hat es seine Kompetenzen auszuschöpfen [...]».